
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 26.02.2025

Seite 41

Nr. 12

Dritte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen Vom 25 Februar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 26.06.2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 351), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 08.08.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 649 / Nr. 111), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wortlaut „Die Geschäftsordnung“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Abs. 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich in Präsenz. Unter besonderen Umständen kann die Dekanin oder der Dekan eine digitale Sitzung ansetzen. Gemischte Formate oder hybride Sitzungen sind nicht vorgesehen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 11.12.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25 Februar 2025

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter

